



GRÜNBERGER HEIMAT WOCHENZEITUNG

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER STADT GRÜNBERG

UND DER STADTTEILE · BELTERSCHAIN · GÖBELNROD · HARBACH · KLEIN-EICHEN · LARDENBACH · LEHNHEIM · LUMDA · QUECKBORN
REINHARDSHAIN · STANGENROD · STOCKHAUSEN · WEICKARTSHAIN · WEITERSHAIN
16. Januar 2025 Nr. 3 | 174. Jahrgang



**Amtliche
Bekannt-
machungen**

Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Grünberg

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl I S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in der Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende

Erschließungsbeitragssatzung [EBS]

beschlossen:

§ 1 Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Umfang des Aufwands

Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlagen in folgendem Umfang:

1. Für öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in:
 - a) Wochenendhaus- und Kleingartengebieten bis zu einer Breite von 7 m,
 - b) Kleinsiedlungsgebieten bis zu einer Breite von 10 m,
 - c) Wohngebieten, Ferienhaus-, Campingplatz-, Dorf- und Mischgebieten bis zu einer Breite von 20 m,
 - d) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten bis zu einer Breite von 25 m,

2. für Fuß- und Wohnwege bis zu einer Breite von 6 m, (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
3. für Sammelstraßen bis zu einer Breite von 25 m, (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
4. für unselbständige Parkflächen und Grünanlagen jeweils bis zu einer Breite von 6 m,
5. für Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) jeweils bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.

Werden durch Erschließungsanlagen Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzbarkeit erschlossen, gilt die größte Breite.

Enden Erschließungsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 10 m; Gleiches gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten grundsätzlich für jede Erschließungsanlage gesondert ermittelt.
- (2) Der Magistrat kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt wird.

§ 4 Anteil der Stadt

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Aufwands.

§ 5 Verteilung

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 7 bis 9).

§ 6 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 5 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.
- (2) Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt. Gehen Grundstücke vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt.
- (3) Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung oder gewerbliche Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

§ 7 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
 - d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75.
- Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.
- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe

- geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorseht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - f) Kirchengebäude oder ähnliche Ge-

bäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 9 entsprechend.

§ 8 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 7 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

§ 9 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren

Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 7 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,



Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Hessen

Über die Dispositionszentralen ist hessenweit unter der

Rufnummer **116117**

ärztliche Hilfe in dringenden Fällen gewährleistet.

ÄBD Gießen, Klinikstraße 33, 35392 Gießen

Öffnungszeiten:

Mo./Di./Do.: 19.00 Uhr – 23.00 Uhr

Mi./Fr.: 14.00 Uhr – 23.00 Uhr

Sa./So.: 7.00 Uhr – 23.00 Uhr

Feier-/Brückentage: 7.00 Uhr – 23.00 Uhr

Apotheken-Notdienst

Die Dienstbereitschaft für außerhalb der üblichen Öffnungszeiten auftretende dringende Notfälle beginnt täglich um 9.00 Uhr und endet am nächsten Morgen um 9.00 Uhr.

Donnerstag, den 16. Januar 2025

Ohm-Apotheke, Bahnhofstr. 122, 35325 Mücke, Tel. 06400/5367

Freitag, den 17. Januar 2025

Apotheke an der Wieseck, Bänningerstraße 3,

35447 Reiskirchen, Tel. 06408/660123

Phoenix-Apotheke, Kaiserstr. 19, 35410 Hungen, Tel. 06402/7282

Park-Apotheke, Ludwigstr. 14, 63679 Schotten, Tel. 06044/8234

Samstag, den 18. Januar 2025

Elch-Apotheke, Schützenweg 13, 35418 Buseck, Tel. 06408/903310

Limes-Apotheke, Uhlandstr. 18, 35415 Pohlheim, Tel. 06403/61595

Rathaus-Apotheke, Frankfurter Str. 25, 35315 Homberg, Tel. 06633/325

Sonntag, den 19. Januar 2025

Engel-Apotheke, Bahnhofstr. 2, 35321 Laubach, Tel. 06405/91230

Rabenau-Apotheke, Gießener Str. 23, 35466 Rabenau, Tel. 06407/7556

Montag, den 20. Januar 2025

Ohm-Apotheke Nieder-Ohmen, Bernsfelder Straße 6, 35325 Mücke, Tel. 06400/5368

Stirnberg-Apotheke, Im Esp 2, 35418 Buseck, Tel. 06408/65282

Herde-Apotheke am Stadtturm, Am Wall 29 b, 35423 Lich, Tel. 06404/6671660

Dienstag, den 21. Januar 2025

Ohm-Apotheke Gemünden, Bahnhofstraße 14, 35329 Gemünden, Tel. 06634/917590

Hof-Apotheke, Kaiserstraße 16, 35410 Hungen, Tel. 06402/7198

Apotheke am Theater, Johannesstr. 5, 35390 Gießen, Tel. 0641/72666

Mittwoch, den 22. Januar 2025

Phoenix-Apotheke, Kaiserstr. 19, 35410 Hungen, Tel. 06402/7282

Sonnen-Apotheke, Memeler Str. 1, 35394 Gießen, Tel. 0641/46717

Hirsch-Apotheke, Wilhelm-Leuschner-Str. 2, 63697 Hirzenhain, Tel. 06045/4564

Donnerstag, den 23. Januar 2025

Schloss-Apotheke, Rosengasse 2, 35305 Grünberg, Tel. 06401/1231

Industrie-Apotheke, Marburger Str. 48, 35457 Lollar, Tel. 06406/4039

Hessenweiter zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Im Bereich Gießen-Land Nord Samstag und Sonntag jeweils von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Den diensthabenden Zahnarzt erfahren sie im Internet unter www.kzvhd.de oder unter der kostenpflichtigen **Tel.-Nr. 01805/607011**

f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 10 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 7-9 ermittelten Veranlagungsflächen um 25 v.H. erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 25 v.H.

§ 11 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Bei durch mehrere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.

Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen und

- für eine der Erschließungsanlagen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder
- eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder
- nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erstmals hergestellt werden.

(2) Bei Grundstücken, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen und die teilweise gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit 3/4 zugrunde zu legen.

(3) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

(4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen.

§ 12 Kostenspaltung

Der Magistrat kann bestimmen, dass der Beitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 13 Merkmale der endgültigen Herstellung

(1) Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt sind, Fahrbahn und beidseitige Gehwege mit jeweils Unterbau und Decke (diese kann aus Asphalt, Teer, Beton,

Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen), Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen aufweisen; bei Verkehrsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB tritt an die Stelle von Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen die nicht befahrbare Verkehrsfläche.

(2) Parkflächen und Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und erstere i. S. d. Abs. 1 befestigt, mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen bzw. letztere gärtnerisch gestaltet sind.

(3) Die Stadt kann durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrichtungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 geringwertiger oder andersartig (z. B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.

§ 14 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung geregelt.

§ 15 Vorausleistungen

Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden.

§ 16 Ablösung

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.



Wichtige Telefonnummern

Notrufe – Notfalldienste

Polizeistation Grünberg: Tel. 06401/91430
Überfall, Verkehrsunfall: Tel. 110
Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst: Tel. 0641/794973-0
Feuerwehr/Rettungsdienst-Notruf: Tel. 112
Feuerwehr Grünberg: Tel. 06401/7810,
Fax 06401/210086

Stadtverwaltung Grünberg

Tel. 06401/8040, Fax 06401/804103
Bürgerhaus Gallushalle,
Hausmeister M. Theiß: Tel. 0151/46132127
Kinder- und Jugendbüro: Tel. 06401/903230
Familienzentrum: Tel. 06401/903230
Behindertenbeauftragte Bärbel Babutzka,
Siedlungsstraße 6, Grünberg-Lumda:
(nach 17.00 Uhr) 06401/4048849
Koordinatorin für Gemeinwesenarbeit im Landkreis Gießen – Stadt Grünberg
Lilian Lamadieu
Londorfer Straße 34, 35305 Grünberg
Mobil 01 51-27 2472 45, gwa-gruenberg@zaug.de

Nahverkehr

Anruf-Linien-Taxi (ALT), Firma Holzapfel:
Tel. 0171/4909700

Wasser-, Energieversorgung

Wasserwerk: Tel. 06401/91110,
Handy 0163/8111022
Oberhessen-Gas,
Friedberg: Tel. 0180/1006427

Ortsgericht Grünberg I

Sprechzeiten Do. von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr
im Rathaus 1. Stock sowie nach Vereinbarung:
Tel. 06401/7268

Schiedsamt

Tel. 06401/2279713

Forstamt

Revierförsterei Grünberg (gesamter Stadtwald):
Tel. 0641/460460-0

Pflegedienste

Haus der Senioren: Tel. 06401/9210

Hessenweiter zahnärztlicher

Notdienst

Tel. 0 18 05/60 70 11

Soziale Einrichtungen

Diakonisches Werk (Soziale Beratungsstelle):
Tel. 06401/223114-0

Sozialer Pflegedienst MOBI: Tel. 06401/91090

Jugend- und Drogenberatung
(Beratungszentrum): Tel. 06401/90236

Seniorenbüro Grünberg: Tel. 06401/22311414

Grünberger Tafel: Tel. 06401/22311418

Grünberger Klamotte: Tel. 0176/92113733

Beratungs- und Koordinationsstelle für ältere und pflegebedürftige Menschen, Kleine Mühl-gasse 8, Gießen: Tel. 0641/9790090

Pflegestützpunkt Landkreis Gießen, Kleine Mühl-gasse 8, Gießen: Tel. 0641/20916497

VdK-Kreisverband Gießen: Tel. 0641/9696899

§ 17 Öffentliche Last

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 18 Beauftragung Dritter

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Beitragsberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Beitragsbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträgen werden von den Beauftragten wahrgenommen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Ausfertigerungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Grünberg, den 17. Dezember 2024

Der Magistrat der Stadt Grünberg
Marcel Schlosser, Bürgermeister

Ortsbeirat Harbach

Einladung zur Ortsbeiratssitzung

Zur öffentlichen Ortsbeiratssitzung des Stadtteils Harbach am Mittwoch, dem 22.1.2025, um 20.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 3. Bestimmung des Ortsvorstehers und dessen Stellvertreter, aufgrund des tragischen Ausscheidens von Oliver Schäfer
 4. Offene Verkehrsprobleme im Stadtteil Harbach
 5. Meldungen, Mitteilungen
 6. Verschiedenes
- Harry Keil, stellv. Ortsvorsteher

Online-Umfrage zur Sportentwicklungsplanung des Landkreises

Bürgerinnen und Bürger können ihre Meinung zur Weiterentwicklung der Sportstätten und Bewegungsangebote einbringen

Landkreis Gießen. Wie häufig treiben die Menschen im Landkreis Gießen Sport? Welche Sportstätten werden wo benötigt? Welche Angebote würden mehr Menschen in

Bewegung bringen? Antworten auf solche und viele weitere Fragen sammelt das Team Sport der Kreisverwaltung Gießen derzeit. Die Ergebnisse werden die Grundlage für einen Sportentwicklungsplan des Landkreises Gießen sein.

Neben der bedarfsgerechten Versorgung mit Sportstätten für den Vereinsund Schulsport geht es im Rahmen der Sportentwicklungsplanung auch um Fragen der Angebotsentwicklung im Sportbereich. Die Sportvereine und Schulen wurden bereits in den Planungsprozess eingebunden. Nun sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, mittels Online-Befragung ihre Meinung und Wünsche zu äußern: Vom 13. Januar bis 9. Februar können alle Interessierten unter <https://lkgi.masterplan-sport.de> an der Umfrage teilnehmen.

Befragung ermittelt Antworten aus diversen Themenfeldern

Inhalt der Bevölkerungsbefragung ist zum einen das Sportverhalten der Bevölkerung. Dazu werden Fragen zu folgenden Themenfelder gestellt:

- Grad der sportlichen Aktivität
- Ausgeübte Bewegungs- und Sportarten
- Orte und organisatorischer Rahmen der sportlichen Aktivitäten

Zum anderen werden Einschätzungen und Wünsche zu folgenden Themen abgefragt:

- zu Sport- und Bewegungsräumen:
 - o Beurteilung vorhandener Sportstätten
 - o Fragen zur möglichen Verbesserung
 - o Beurteilung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten
- zu Angeboten und Aufstellung der Sportvereine:
 - o Beurteilung vorhandener Angebote
 - o Fragen zur möglichen Verbesserung der Sport- und Bewegungsangebote

Wer Fragen zu der Umfrage oder zur Sportentwicklungsplanung hat, kann sich an das Team Sport des Landkreises wenden, unter sport@lkgi.de oder per Telefon unter 06 41/ 93 90-16 76.

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Grünberg wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme
Marktplatz 8, 35305 Grünberg,

Stadthaus, 1. Stock, Zimmer 12

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (**Dienststelle, Gebäude und Zimmer**) **Marktplatz 8, 35305 Grünberg, Stadthaus, 1. Stock, Zimmer 12** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Nummer und Name

Wahlkreis 172 – Gießen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur

möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Grünberg, 23.01.2025

Die Gemeindebehörde

Der Magistrat der Stadt Grünberg

Wahlamt

Im Auftrag

M. Puchowski



Kirchliche Nachrichten

EV. KIRCHSPIEL GRÜNBERG
(KIRCHENGEMEINDEN
GRÜNBERG UND
STANGENROD/LEHNHEIM)

An der Stadtkirche 9, 35305 Grünberg
Telefon 06401/90237, Fax 06401/220519
E-Mail:

kirchengemeinde.gruenberg@ekhn.de
www.evangelisch-gruenberg.ekhn.de

Donnerstag, den 16. Januar 2025

16.00-18.00 Uhr Gemeindebüro
18.00 Uhr Friedensgebet, Bibliothek der
Stadtkirche

Freitag, den 17. Januar 2025

18.00 Uhr Abendgebet im Raum der Stille

Sonntag, den 19. Januar 2025

Grünberg, Gemeindesaal der Ev. Stadtkirche

9.30 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Alexander Rühr

Stangenrod, Ev. Kirche

11.00 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Alexander Rühr

Dienstag, den 21. Januar 2025

19.00 Uhr Hauskreis: Gespräche über Gott und die Welt, bei Bernd Wolf, Alsfelder Straße 35

Mittwoch, den 22. Januar 2025

19.30 Uhr Chorprobe Ökumenischer Chor

Donnerstag, den 23. Januar 2025

10.00-12.00 Uhr Gemeindebüro
14.30 Uhr Seniorenclub
16.00-18.00 Uhr Gemeindebüro
18.00 Uhr Friedensgebet, Bibliothek der
Stadtkirche

Freitag, den 24. Januar 2025

10.00-12.00 Uhr Gemeindebüro
19.00 Uhr Wort- und Bildervortrag Tansania und Sansibar, Referent: Manfred Albrecht

HINWEISE:

Altkleider für Bethel (Dauersammelstelle) können während der Bürozeiten im Gemeindebüro abgegeben werden.

Handys für Hummel, Biene & Co.

NABU und Telefónica Deutschland Group arbeiten seit 2011 beim Umweltschutz zusammen. Für die gesammelten Handys spendet Telefonica dem NABU jährlich eine feste Summe, die in den NABU-Insekten-

**Hier könnte auch
Ihre Anzeige stehen ...**
Inserieren auch Sie
in der
HEIMAT ZEITUNG
WOCHENZEITUNG FÜR GRÜNBERG

Schutzfonds fließt. Aufgrund der großen Resonanz der Handy-Sammelaktion »Handys für Hummel, Biene & Co« richten wir (ähnlich wie die Altkleidersammlung für Bethel) eine Dauersammelstelle dafür ein. Die Handys können während der Bürozeiten abgegeben oder in den Postkasten eingeworfen werden.

EV. KIRCHENGEMEINDE HARBACH

Rathausstr.1, 35447 Reiskirchen
Telefon 0 64 01/ 7138
kirchengemeinde.ettingshausen@ekhn.de
Gemeindebüro Ettingshausen und Wirberg
Sprechzeiten:
Montags von 8.00 bis 14.00 Uhr
Dienstags von 10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr
Freitags von 8.00 bis 14 Uhr

HARBACH-ETTINGSHAUSEN- HATTENROD

Sonntag, den 19. Januar 2025

16.00 Uhr Ökumenischer Neujahrsempfang im Bürgerraum der Flugplatzsiedlung, Pfr.i. R. Miethe, Pfr. Tiba, Pfr. Szafara

Im Anschluss findet eine Gemeindeversammlung der Kirchengemeinden Ettingshausen, Hattenrod und Harbach statt, mit kleinem Imbiss

Kollekte: Für die eigene Gemeinde

Dienstag, den 21. Januar 2025

16.00 Uhr Konfirmandenunterricht

Sonntag, den 26. Januar 2025

9.30 Uhr Gottesdienst in Ettingshausen, Prädikantin Claudia Jaworski

11.00 Uhr Gottesdienst in Hattenrod, Prädikantin Claudia Jaworski

Kollekte: Für das Bibelhaus Erlebnismuseum in Frankfurt

HINWEISE:

Pfrin. Claudia Kuhn, Pohlheim, ist zuständig für die Kirchengemeinden Ettingshausen, Harbach und Hattenrod. Tel. 0157-82377706.

Sie hat Urlaub vom 2. bis 14. Januar und befindet sich vom 16. bis 19. Januar mit den Konfirmanden zur Konfirmandenzeit in Wetzlar. Die Vertretung übernimmt in diesem Zeitraum Pfr. i. R. Hartmut Miethe, 0171-7338377

Informationen bekommen sie auch über den Anrufbeantworter im Gemeindebüro.

KATH. KIRCHENGEMEINDE HEILIG KREUZ

Bahnhofstraße 29, 35305 Grünberg
Telefon 06401/6215, Telefax 06401/21495
E-Mail: heiligkreuz.gruenberg@t-online.de
Pfarrer: Ciprian Tiba
Sprechzeiten Pfarrer Tiba:
nach telefonischer Vereinbarung.
Öffnungszeiten – Büro in Grünberg :
dienstags: 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags:
10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gottesdienste,

Veranstaltungen und Angebote:

Donnerstag, den 16. Januar 2025

14.30 Uhr Hl. Messe, anschl. Seniorennachmittag in Merlau

Sonntag, den 19. Januar 2025 –

2. Sonntag im Jahreskreis

11.00 Uhr Hl. Messe in Grünberg

11.00 Uhr Kindergottesdienst für Erstkommunionkinder

in Grünberg

Dienstag, den 21. Januar 2025

9.00 Uhr Rosenkranz in Grünberg

10.00 Uhr Hl. Messe in Grünberg

Jeden Donnerstag um 18.00 Uhr findet in der Evangelischen Stadtkirche in Grünberg **das Ökumenische Friedensgebet** statt. Wir laden Sie ganz herzlich zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen ein!

Samstags um 18.00 Uhr, sonntags um 11.00 Uhr und dienstags um 10.00 Uhr wird die Hl. Messe auf Youtube übertragen.

Der Youtube-Account lautet:

»Pfarrgruppe Laubach-Grünberg«

Wir laden Sie herzlich zum Mitfeiern ein.

Sie können auch im Internet die Gottesdienste von St. Elisabeth in Laubach mitfeiern.

Die Kirchen sind tagsüber geöffnet.

SELBSTÄNDIGE EV.-LUTH. KIRCHE

Bethlehemsgemeinde Grünberg
Diebsturmstraße 24, 35305 Grünberg,
Pfarramt Allendorf/Lumda,
Friedhofstraße 3 – 5
Telefon 06407 950790
E-Mail: Allendorf.Lumda@selk.de
Pfarrer: Pfr. Helmut Straeuli
Auskunft, Informationen:
Martina Philipp
Stettiner Straße 18, 35305 Grünberg
Telefon 06401 90187

Sonntag, den 19. Januar 2025

10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHENGEMEINDE GRÜNBERG

Bismarckstr. 17, 35305 Grünberg
Telefon: +49 231 99785665
E-Mail: info@nak-gruenberg.de

Sonntag, den 19. Januar 2025

10.00 Uhr Gottesdienst

10.00 Uhr Jugendaufaktgottesdienst durch Bezirksapostel Pöschel in Gießen, Händelstraße 1

Mittwoch, den 22. Januar 2025

20.00 Uhr Gottesdienst

Gäste sind zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen herzlich willkommen.

Die Gottesdienste können auch per Livestream oder über die bekannte n-Phone Telefonnummer empfangen werden.

EV. KIRCHENGEMEINDEN WIRBERG, BELTERSHAIN, LUMDA

Gemeindebüro
Rathausstraße 1,
35447 Reiskirchen-Ettingshausen
Tel. 0 64 01 / 64 21, Telefax 0 64 01 / 16 11
E-Mail:

Kirchengemeinde.Wirberg@ekhn.de
PfarrerIn Esther Häcker

Mail: esther.haecker@ekhn.de

Tel: 0160/6397477, 06401/4047213

Sonntag, den 19. Januar 2025 –

2. Sonntag nach Epiphania

17.30 Uhr Gottesdienst in Lumda mit Neujahrsempfang

Sonntag, den 26. Januar 2025 –

1. Sonntag nach Epiphania

9.30 Uhr Gottesdienst in Reinhardshain

11.00 Uhr Gottesdienst in Göbelnrod

EV. KIRCHENGEMEINDE QUECKBORN UND LAUTER

Rittergasse 3, 35305 Grünberg-Queckborn
Telefon: 06401/227370; Fax 06401/21779
E-Mail: Pfarramt.Queckborn@t-online.de
Pfarrer Matthias Bink

Sprechzeiten Pfarrer Bink nach telefonischer Vereinbarung.

Bürostunden: seit dem 1. September 2023

Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr

Das Pfarrbüro ist telefonisch und per Mail erreichbar.

Donnerstags ist das Pfarramt nicht besetzt.

Donnerstag, den 16. Januar 2025

15.00 Uhr Spielenachmittag für jüngere

und ältere Menschen in Lauter im Gemeindehaus

Samstag, den 18. Januar 2025

15.00 Uhr Kinderkirche in Queckborn im Gemeindehaus. Anmeldung bitte bei Frau Kruske, 06401/21494

Sonntag, den 19. Januar 2025

2. Sonntag nach Epiphania

14.00 Uhr Gottesdienst zur Wiedereinweihung des Kirchturms in Queckborn

Dienstag, den 22. Januar 2025

15.40 Uhr Konfirmandenunterricht in Weickartshain

19.00 Uhr Jugendtreff in Queckborn

Sonntag, den 26. Januar 2025 –

3. Sonntag nach Epiphania

11.00 Uhr gem. Gottesdienst in Lauter, Pfarrer Eberhard Hampel

Bitte beachten Sie, dass sich bedingt durch die Verwaltungskooperation unser Gemeindebüro ab dem 1.1.2025 in den Räumen der Kirchengemeinde Grünberg, An der Stadtkirche 9, 35305 Grünberg, Telefon 06401/90237, befindet.

Bis Ende März 2025 erreichen Sie uns aber noch unter der gewohnten Telefonnummer im Pfarramt Queckborn, Telefon 06401/227370

EV. KIRCHENGEMEINDE
WEITERSHAIN/RÜDDINGS-
HAUSEN/ODENHAUSEN/
GEILSHAUSEN

Pfarrer Jörg Gabriel

Hauptstraße 18, 35466 Rabenau

Telefon: 06407- 90103

E-Mail: kirchspielodenhhausen@t-online.de

Gemeindebüro, Grebenwiesenweg 7,

Telefon: 6593

Das Gemeindebüro ist mittwochs von 15.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Gemeindesekretariat: Ursula Wolfram

www.giessenerland-evangelisch.ekhn.de

Neuigkeiten aus unserer Region finden sie im Internet unter dieser Adresse.

Sonntag, den 19. Januar 2025 –

2. Sonntag nach Epiphania

Keine Gottesdienste.

Dienstag, den 21. Januar 2025

16.00 Uhr Konfirmandenstunde in Rüdtingshausen

Sonntag, den 26. Januar 2025 –

3. Sonntag nach Epiphania

Gottesdienste:

9.30 Uhr Geilshausen

11.00 Uhr Rüdtingshausen

EV. KIRCHENGEMEINDEN
LARDENBACH, KLEIN-
EICHEN, WEICKHARTSHAIN
UND STOCKHAUSEN

Pfrn. Cordula Michaelsen

Am LARBACH 4, 35305 Grünberg

Telefon: 06400 – 5328

Mail: kirchengemeinde.lardenbach@ekhn.de

Sonntag, den 19. Januar 2025

Weickartshain: 10.00 Uhr Gottesdienst mit Frau Hettler

Montag, den 20. Januar 2025

Weickartshain: 15.00 Uhr Frauenkreis im evangelischen Gemeindehaus Hohlweg 7

Dienstag, den 21. Januar 2025

Weickartshain: 15.40 Uhr Konfirmandenunterricht im evangelischen Gemeindehaus Hohlweg 7

Mittwoch, den 22. Januar 2025

Lardenbach: 15.00 Uhr Frauenkreis im evangelischen Gemeindehaus Am LARBACH 7

Sonntag, den 26. Januar 2025

Stockhausen: 9.30 Uhr Gottesdienst

Klein-Eichen: 10.45 Uhr Gottesdienst

Grünberg: 17.00 Uhr Taizé-Andacht

17.30 Uhr Beichtgelegenheit

18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, den 19. Januar 2025 –

2. Sonntag im Jahreskreis

9.30 Uhr Weickartshain, Hl. Messe

Keine Übertragung auf YouTube

11.00 Uhr Grünberg, Wortgottesfeier und

Kindergottesdienst für Erstkommunionkinder. Keine Übertragung auf YouTube

16.00 Uhr Etringshausen-Flugplatzsiedlung, ökumenischer Gottesdienst, anschl. Neujahrsempfang im Dorfgemeinschaftshaus
Keine Übertragung auf YouTube

Montag, den 20. Januar 2025

8.00 Uhr Laubach, Hl. Messe

19.00 Uhr Bibel-Journaling im Gemeindezentrum

Dienstag, den 21. Januar 2025

9.00 Uhr Grünberg, Rosenkranz

10.00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 22. Januar 2025

19.00 Uhr Laubach, Hl. Messe

Donnerstag, den 23. Januar 2025

8.00 Uhr Laubach Hl. Messe

NEUE E-MAIL-ADRESSE

Die Pfarrei hat eine neue Email-Adresse. Bitte richten Sie Ihre Emails in Zukunft an: pfarrei.st-elisabeth-laubach@bistum-mainz.de

KATH. PFARRGEMEINDEN
»ST. ELISABETH« LAUBACH
UND WEICKARTSHAIN

Kath. Pfarramt Gerhart-Hauptmann-Str. 4, 35321 Laubach

Tel: 06405/91270 Fax 06405/912711

E-Mail:

pfarrei.st-elisabeth-laubach@bistum-mainz.de

Pfarrbüro: Frau Weiß

Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Ciprian Tiba (06405/91270)

Grundsätzlich werden alle Gottesdienste auf YouTube übertragen. Gottesdienste, die nicht übertragen werden, sind gesondert gekennzeichnet.

Am Wochenende finden die Gottesdienste in Laubach in der Kirche statt, an den Werktagen in der Marienkapelle.

Donnerstag, den 16. Januar 2025

14.30 Uhr Merlau, Hl. Messe, anschl. Seniorennachmittag

Keine Übertragung auf YouTube

Freitag, den 17. Januar 2025

7.30 Uhr Laubach, Stille Anbetung

8.00 Uhr Hl. Messe

9.45 Uhr Gottesdienst im Laubacher Stift.

Keine Übertragung auf YouTube

Samstag, den 18. Januar 2025

8.00 Uhr Laubach, Rosenkranz

Schicken Sie Ihre Vereinsnachrichten zur Veröffentlichung per E-Mail an:

heimatzeitung@mdv-online.de

Abbuchung der Anzeigengebühr von Ihrem Konto

Wenn Sie Gelegenheitsanzeigen telefonisch oder schriftlich in Auftrag geben, dann nennen Sie uns bitte immer Ihre genaue Anschrift mit Bankverbindung (Sparkasse, Postscheck).

Die Anzeigengebühr wird dann von Ihrem Konto abgebucht.

Rechnung und Überweisung entfallen. Der Einzugsbeleg ist gleichzeitig Rechnungsbeleg und enthält alle erforderlichen Angaben.

Falls Sie trotzdem eine Rechnung benötigen, geben Sie es bitte an.